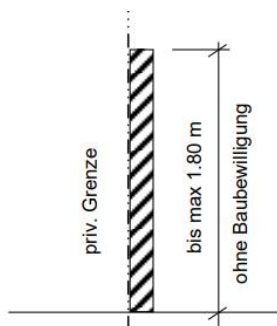


# Merkblatt Einfriedungen und Pflanzen

## Tote Einfriedungen

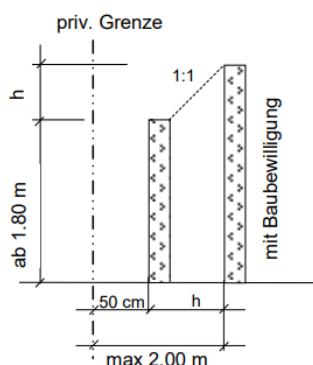
### Entlang Privatgrenzen (Art. 97<sup>bis</sup> EGzZGB)

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

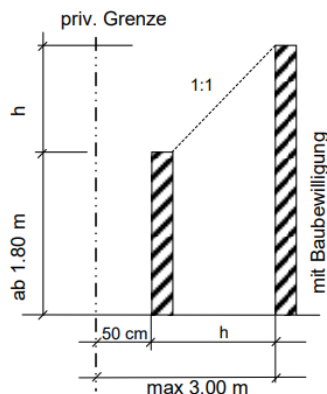


Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 0.5 m plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.0 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.0 m bei massiven Einfriedungen.

**Licht-/Luftdurchlässige Einfriedungen**



**Massive Einfriedungen**



### Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

## Bewilligungspflicht

(Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG)

Bewilligungsfrei sind Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

## Pflanzen

### Entlang Privatgrenzen

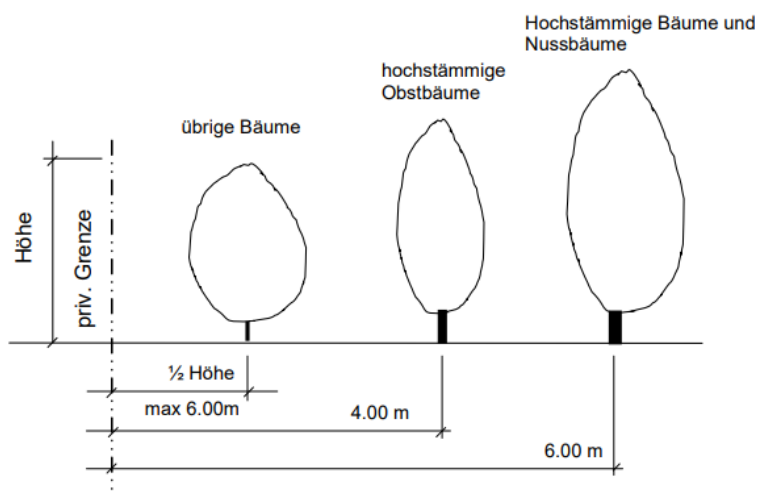
#### 1. Allgemein

(Art. 98<sup>bis</sup> EGzZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) 6.0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) 4.0 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.0 m

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.8 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.0 m

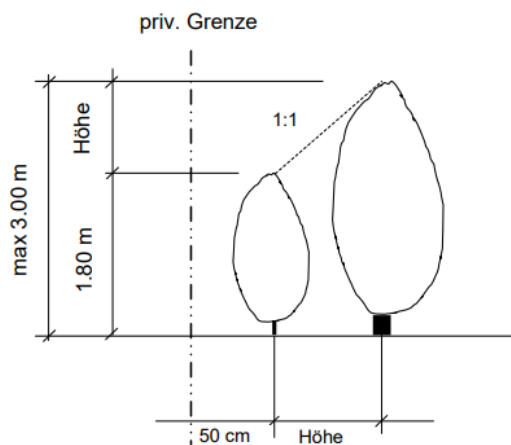


## 2. Lebhäge

(Art. 98<sup>ter</sup> EGzZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.5 m. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.5 m zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als 3.0 m sein.



## Entlang öffentlicher Strassen

(Art. 104 lit. b, b<sup>bis</sup>, c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für

- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse
- Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

## Messweise

(Art. 98<sup>quinquies</sup> EGzZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.